

KlausurenCoaching für Referendar:innen

**Die Urteilsklausur
im
Öffentlichen Recht**

**Klausur 18.02.2026
Aktenauszug**

S T A U F F E R
R e c h t s a n w ä l t e

RA Dr. Friedrich Stauffer & Kollegen
Mittelweg 16
30174 Hannover
Tel.: + 495116968445-0
Fax: +495116968445-20
Mail: info@ra-stauffer.de

An das
Verwaltungsgericht Hannover
Leonhardtstraße 15
30175 Hannover

Eingang beim VG:
13.10.2024

Hannover, 11. Oktober 2024

Klage

des Herrn Franz von Hahn,
Krempenhege 16
30449 Hannover,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: RA Dr. Stauffer, Mittelweg 16, 30174 Hannover

gegen

die Polizeidirektion Hannover,
Am Schützenplatz 11,
30419 Hannover,

Beklagter,

wegen Feststellung der Rechtswidrigkeit polizeilicher Maßnahmen

beantrage ich Namens und mit beigefügter Vollmacht:

- I. Es wird festgestellt, dass die Identitätsfeststellung des Klägers am 2. Mai 2024 sowie sein Festhalten auf der Polizeidirektion Hannover am selben Tag sowie die erkennungsdienstliche

Behandlung sowie die Durchsuchung des Klägers ebenfalls am selben Tag rechtswidrig waren.

- II. Es wird festgestellt, dass die Durchsuchung des Klägers am 14. August 2024 am Hauptbahnhof Hannover sowie die darauf bezogene Zwangsanwendung rechtswidrig waren.
- III. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Begründung:

Zu Klageantrag 1:

Am 1. Mai 2024 fand in Hannover die traditionelle „1. Mai - Demo“ statt. Anschließend feierte Hannover mit dem „Mai-Fest“ den Frühlingsbeginn. Für dieses Fest waren mehrere Straßen in Hannover, unter anderem der Trammplatz sowie Teile des Friedrichswalls und der Karmarschstraße mit Genehmigung der Stadt Hannover von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr gesperrt. Nach 22.00 Uhr versammelten sich mehr als 100 Personen im Bereich Friedrichswall Ecke Karmarschstraße, aus deren Mitte heraus auf der Fahrbahn ein großes Feuer entzündet wurde, das bis gegen 2.00 Uhr morgens durch Nachlegen insbesondere von Holz in Brand gehalten wurde. Gegen 2.25 Uhr wurde eine männliche Person, die von der Polizei als Hauptverursacher des Feuers angesehen wurde, in einiger Entfernung von der Feuerstelle festgenommen.

Der Kläger befand sich in der Zeit zwischen 2.15 Uhr und 2.25 Uhr in unmittelbarer Nähe des Feuers. Zu diesem Zeitpunkt schritten Polizeibeamte, die das Geschehen bis dahin aus einiger Entfernung beobachtet hatten, gegen die um das Feuer herumstehenden Personen ein. Im Zuge dessen wurde auch der Kläger von einem Polizeibeamten kontrolliert. Auf die Aufforderung, der Beamte möge bitte zunächst seinen Namen angeben, erhielt der Kläger die Auskunft, das ginge ihn nichts an. Schon deshalb sind die nachfolgenden Maßnahmen fehlerhaft, da insofern eine Pflicht besteht, der der Beamte hätte nachkommen müssen.

Trotzdem händigte der Kläger seinen mitgeführten Personalausweis aus. Obwohl es sich dabei um ein Dokument handelt, das im Juni 2020 von der Stadt Hannover ausgestellt wurde, wurde der Kläger aufgefordert, in die etwa 300 m entfernte Polizeidirektion Hannover mitzukommen, dieser Aufforderung kam der Kläger widerstrebend nach.

Auf dem Polizeirevier wurden seine Personalien mit dem Inhalt polizeilicher Dateien abgeglichen und Lichtbilder von ihm gefertigt sowie Fingerabdrücke genommen. Anschließend wurde der Kläger körperlich durchsucht. Der Kläger durfte das Polizeirevier gegen 3.25 Uhr wieder verlassen.

Einige Tage später wurde über den Polizeieinsatz in der regionalen Presse berichtet, dabei wurde der Kläger namentlich genannt. Da der Kläger als ehrenamtlicher Stadtrat tätig ist, wurde damit sein Ansehen beschädigt. Der Kläger wollte eigentlich die ganze Angelegenheit nicht aufbauschen, aber er wird seitdem auch heute noch immer wieder auf diese Angelegenheit angesprochen, von daher hat er sich doch für ein Klageverfahren entschieden.

Die gegen den Kläger ergriffenen Maßnahmen sind in ihrer Gesamtheit rechtswidrig.

Schon die Voraussetzungen für eine Identitätsfeststellung waren nicht erfüllt. Von dem Kläger ist keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgegangen, die durch eine Identitätskontrolle beseitigt oder abgemildert hätte werden können. Der Kläger hat das Feuer auf der Straße weder entzündet

noch Brennmaterial nachgelegt. Als er an die Feuerstelle gekommen ist, hat das Feuer bereits seit mehreren Stunden gebrannt, ohne dass die Polizei eingeschritten ist.

Sollte die Polizei tatsächlich der Meinung gewesen sein, dass eine von dem Feuer ausgehende Störung der öffentlichen Ordnung vorgelegen hat, ist diese dem Kläger nicht zuzurechnen. Zum Zeitpunkt des Einschreitens der Polizei waren außer ihm nur noch zwei weitere sich ebenfalls friedlich verhaltende Personen in der Nähe des Feuers.

Die Identitätskontrolle war in jedem Fall unverhältnismäßig, da der Kläger damit erkennbar nichts zu tun hatte. Außerdem hätte die Polizei den Kläger einfach auffordern können, die Gegend um das Feuer zu verlassen, dann wäre die angebliche Gefahr ebenso beseitigt worden.

Damit ist die mit der Personenfeststellung verbundene Freiheitsentziehung erst recht rechtswidrig gewesen, da der Kläger den Polizeibeamten auf Aufforderung sofort seinen Personalausweis ausgehändigt hat. Weitere Maßnahmen waren anschließend nicht mehr veranlasst.

Auch für die Durchsuchung gab es keine Veranlassung, so dass auch diese Maßnahme rechtswidrig war.

Zu Klageantrag 2:

Der Kläger wurde zusammen mit drei anderen Personen am 14. August 2024 am Hauptbahnhof Hannover von zwei Zivilbeamten der zuständigen Polizeidirektion einer Personenkontrolle unterzogen. Ein Datenabgleich ergab, dass gegen den Kläger bereits mehrmals wegen Betäubungsmitteldelikten ermittelt worden war, ohne dass es jemals zu einer Verurteilung gekommen war. Die beiden Polizeibeamten forderten ihn auf, sie zur Durchführung einer Durchsuchung in die Dienststelle der Inspektion zu begleiten. Der Kläger lehnte es ab, sich auf der Dienststelle durchsuchen zu lassen, bot aber an, dass die Durchsuchung seiner Person und seiner Tasche vor Ort durchgeführt werden könnte. Die beiden Polizeibeamten verwiesen auf die Privatsphäre des Klägers und drohten ihm an, ihn unter Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Dienststelle mitzunehmen.

Da der Kläger nach seinem Angebot, sich an Ort und Stelle durchsuchen zu lassen, keine Veranlassung sah, zur Polizeidienststelle mitzugehen, weigerte er sich, der Aufforderung nachzukommen. Daraufhin ergriffen die beiden Polizeibeamten zur Ausübung des unmittelbaren Zwangs zunächst die Arme des Klägers, fixierten sie auf dem Rücken und schoben den Kläger vorwärts. Auf der Dienststelle wurden der Kläger und seine Tasche durchsucht. Nachdem die Durchsuchung ergebnislos verlaufen war, durfte der Kläger die Dienststelle verlassen.

Auch diese polizeiliche Maßnahme war rechtswidrig, da sie in unverhältnismäßiger Art und Weise in die Persönlichkeitsrechte des Klägers eingegriffen hat. Der Kläger wurde bereits öfter durchsucht. Aufgrund dieser Erfahrungen hatte er sich dieses Mal nicht damit einverstanden erklärt. Er versuchte, dies den Beamten zu erläutern, wurde aber lediglich darauf hingewiesen, dass er im Falle einer Weigerung mit einer Zwangsmaßnahme rechnen müsse.

Für eine Durchsuchung genügt es aber nicht, dass sich die Polizei auf die alleinige Tatsache des Aufenthalts des Klägers am Hauptbahnhof zusammen mit einem Eintrag wegen Verstoßes gegen das BtMG stützt, um den Kläger festzusetzen und zu durchsuchen. Nachdem er sich weiterhin berechtigt geweigert hatte, der Aufforderung der Beamten, sie auf die Dienststelle zu begleiten, zu folgen, haben die Beamten ihn abgeführt. Es war aber gar nicht notwendig, den Kläger abzuführen, da er sich mit einer Durchsuchung vor Ort einverstanden erklärt hatte.

Der Kläger muss den Hauptbahnhof Hannover regelmäßig passieren, um zu seiner Arbeitsstelle zu gelangen, deshalb ist nunmehr Klage veranlasst. Es reicht nicht aus, dass früher einmal gegen den Kläger ermittelt wurde, entscheidend ist, dass nunmehr kein Verdacht mehr vorliegt.

Nach alledem ist die Klage in beiden Anträgen für begründet zu erklären.

Unterschrift *Stauffer, RA*

Dem Schriftsatz waren alle erforderlichen Anlagen beigefügt.

Hinweis: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie ordnungsgemäß beigefügt ist.

Die Klageschrift wurde vom Verwaltungsgericht Hannover an die Polizeidirektion Hannover versandt mit der Aufforderung, Stellung zu nehmen binnen 4 Wochen.

Polizeidirektion Hannover
Am Schützenplatz 11
30419 Hannover



Zentrale
Tel.: 0511 109-0
Fax: 0511 109-8810
Auskunft erteilt:
Herr Wolf
wolf@pd-h.polizei.niedersachsen.de

An das Verwaltungsgericht Hannover
Leonhardtstraße 15
30175 Hannover

Sprechzeiten:
Mo. und Do. 11 – 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Hannover, 20. November 2024

In der Verwaltungsstreitsache

von Hahn ./ Polizeidirektion Hannover
- 10 A 2304/24 -

beantrage ich namens der Beklagten,

die Klage abzuweisen.

Zur Klageschrift wird wie folgt Stellung genommen:

Die Klage ist bereits unzulässig, da die Klagefrist bzgl. beider Klageanträge nicht eingehalten wurde bzw. das Klagerecht verwirkt ist, immerhin stammen die Ereignisse, die der Klage zugrunde liegen, bereits vom Mai bzw. August 2024.

Die Klage ist in jedem Fall unbegründet, da die gerügten Maßnahmen rechtmäßig waren.

An den Aktionen des „Mai-Festes“ nahmen in der Nacht vom 1. Mai 2024 auf den 2. Mai 2024 etwa 1.700 Personen teil. Im Vorjahr hatte es bereits bei einer vergleichbaren Veranstaltung einen Angriff auf den Polizeiführer und polizeiliche Einsatzkräfte gegeben, so dass auch im Jahr 2024 mit aggressivem Verhalten zu rechnen war. Abgesehen von dem um 22.00 Uhr auf öffentlicher Straße entzündeten Feuer ist das Straßenfest allerdings in diesem Jahr nahezu störungsfrei verlaufen. Allerdings wurden rund um das Feuer zahlreiche Bierflaschen zerschlagen, die Straße war mit Scherben übersät.

Es lag eine Gefahr vor, da sich in einer Entfernung von 20 bis 30 m um das Feuer mehrere Bau-schuttcontainer mit brennbarem Material befunden haben. In der ersten Zeit nach dem Entzünden

des Feuers gegen 22.00 Uhr mussten zunächst die nötigen Einsatzkräfte mobilisiert werden, dies dauerte bis gegen 23.30 Uhr. Die Polizeibeamten legten Wert darauf, Beweissicherung zu betreiben. Die damit befassten Polizeikräfte mussten sich jedoch immer wieder zurückziehen, weil bei ihrem Erkennen Gegenstände und insbesondere Flaschen gegen sie geworfen wurden. Mindestens ein Flaschenwurf konnte dabei eindeutig einer männlichen Person zugeordnet werden, die das Feuer auch wesentlich unterhalten und bestimmt auf die Gruppe eingewirkt hat.

Um eine Eskalation zu vermeiden, wurde aber ein erster Versuch der vorläufigen Festnahme der brandstiftenden Person abgebrochen. Um 2.25 Uhr haben sich etwa 20 Personen im Bereich der Feuerstelle aufgehalten, 6 davon in unmittelbarer Nähe. Als die tatverdächtige männliche Person, die zuvor maßgeblich das Feuer unterhalten hatte, den Bereich verlassen hatte, wurde der Tatverdächtige etwas abgesetzt von anderen Personen vorläufig festgenommen.

Anschließend wurde bei den nach 2.15 Uhr unmittelbar an der Feuerstelle befindlichen Personen eine Personalienfeststellung durchgeführt, unter diesen Personen befand sich auch der Kläger, der eine Bierflasche in der Hand hielt. Es muss doch in einer derartigen Situation jedem klar sein, dass rund um ein derartiges Feuer eine Gefahrenstelle besteht.

Mehrere Personen, darunter auch der Kläger, wurden zu weiteren Maßnahmen auf die Polizeidirektion Hannover verbracht. Der Kläger hat sich zum Kontrollzeitpunkt in der Gruppe unmittelbar am Feuer aufgehalten, unter der sich kurz zuvor auch noch der Tatverdächtige befunden hatte. Die Gesamtumstände begründeten die Annahme, dass der Kläger zur Gruppe der Störer gehörte. Er hielt sich in unmittelbarer Nähe des Feuers mit anderen Personen aus dem Kreis um den festgenommenen Tatverdächtigen auf und dies zu einer Zeit, als ein Großteil der Leute diesen Bereich bereits verlassen hatte. Der Kläger hat – obwohl er als Stadtrat ein Ehrenamt innehat! – seinerseits nicht darauf hingewirkt, das Feuer zu löschen oder die Straße zu verlassen. Außerdem hatte er eine Flasche in der Hand, die jederzeit als Wurfgeschoss hätte verwendet werden können.

Die Feststellung der Identität und die Fertigung von Lichtbildern sowie das Abnehmen der Fingerabdrücke gewährleistete, die eingetretene Störung der öffentlichen Sicherheit in Form des Errichtens und Betreibens einer Feuerstelle im öffentlichen Straßenraum zu beseitigen und weitere Gefahren zu verhindern. Von einem früheren Eingreifen haben die Polizeibeamten aus taktilen Gründen abgesehen. Noch gegen 2.00 Uhr wurden Plastikbierkästen und Styropor in das offene Feuer geworfen. Ziel der anschließenden polizeilichen Maßnahmen war neben der deeskalierenden Strategie die vorläufige Festnahme und die Personalienfeststellung des zuvor erkannten Tatverdächtigen sowie die Beseitigung der Feuerstelle und die Entfernung der zahllosen Flaschen und Scherben auf der Fahrbahn. Die Maßnahmen dienten der Störungsbeseitigung und der Gefahrenabwehr im Hinblick auf weiteren Passanten- und Fahrzeugverkehr sowie der Sicherung des Tatbefundes zur Strafvermittlung.

Es ist zwar richtig, dass der Kläger vor Ort seinen Personalausweis ausgehändigt hatte. Jedoch war aus der Sicht der Polizeibeamten eine weitere Überprüfung im Hinblick auf Fahndungsnotierungen und Anderes erforderlich. Um eine Eskalation oder Befreiungsversuche zu verhindern, war entschieden worden, die Personalienfeststellung und -überprüfung auf dem Polizeirevier durchzuführen.

Durch die Personenkontrolle sollen potentielle Störer aus der Anonymität gerissen und gewährleistet werden, dass man sie gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt als Störer oder Gefährder identifizieren kann. Die Mitnahme auf das Polizeirevier war erforderlich, um ein Löschen des Feuers durch die Feuerwehr und die anschließende Reinigung der Straßen zu ermöglichen.

Auch die zweite erhobene Klage ist unbegründet. Gerade auf Bahnhöfen hat die Polizei weitergehende Kontrollmöglichkeiten, da genügt der Aufenthalt auf dem Bahnhofsgelände, um polizeiliche Tätigkeit auszulösen. Dies ergibt sich schon aus dem Gesetzeswortlaut.

Außerdem hat der Kläger durch sein Erscheinungsbild und sein Auftreten bei den Beamten den Eindruck erweckt, dass er der Betäubungsmittelszene zuzurechnen sei, dafür sprachen seine blassen und fahlen Gesichtsfarbe sowie die deutlich erkennbaren Augenringe. Außerdem hatte sich bei der

Abfrage der Personalien ergeben, dass gegen ihn bereits mehrfach einschlägig ermittelt worden sei, da spielt es dann keine Rolle, dass es nie zu einer Anklage gekommen war. Für die Frage, ob eine Gefahr bestehe, ist bekanntlich die ex-ante Beurteilung bezogen auf den Zeitpunkt des polizeilichen Einschreitens maßgeblich. Das weitere Verweigerungsverhalten des Klägers hat diesen negativen Eindruck unterstützt.

Bei Hauptbahnhöfen handelt es sich generell um sog. gefährliche Orte, da sie erfahrungsgemäß als Treffpunkte und Ausgangspunkte für Straftaten aller Art genutzt werden. Dies trifft auch auf den Hauptbahnhof Hannover zu. Nach den einschlägigen polizeilichen Lageerkenntnissen (...es folgt eine zutreffende Schilderung aus der polizeilichen Kriminalstatistik über die erhöhte Anzahl der Begehung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten am Hauptbahnhof Hannover...)

Daher ist auch die Durchsuchung des Klägers rechtmäßig gewesen, der Zweck dieser Durchsuchung lag in der Verhütung und Unterbindung von Straftaten sowie in dem Auffinden von Betäubungsmitteln sowie anderweitig verbotener Substanzen.

Die Art und Weise der Durchsuchung war verhältnismäßig, da die persönliche Beeinträchtigung des Klägers so gering wie möglich gehalten wurde, da der Kläger gerade nicht in der Öffentlichkeit, sondern in der nahegelegenen Polizeidirektion durchsucht wurde. Dies konnte auch gegen seinen Willen durchgesetzt werden.

Von daher kann gegen die Polizeimaßnahmen nichts eingewendet werden, die Klage ist nicht begründet.

Im Auftrag

Gez. Wolf

Mit Schreiben vom 8. Juli 2025 teilt die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover den Beteiligten mit, dass angesichts der Arbeitsüberlastung der Kammer im Zuge der Covid-19-Pandemie und der Abarbeitung noch offener Asylverfahren mit einer Terminierung noch im Jahr 2025 nicht zu rechnen sei. Die Beteiligten wurden gebeten mitzuteilen, ob sie aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichten.

Mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung hat sich RA Stauffer für den Kläger nicht einverstanden gezeigt.

Sodann hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover den Termin zu einer mündlichen Verhandlung hat auf den 13. Mai 2026 gesetzt.

In der mündlichen Verhandlung haben die Beteiligten ihr Vorbringen jeweils wiederholt. Der Vertreter der Polizei stellte klar, dass in beiden Fällen, in denen der Kläger aufgegriffen worden war, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgelegen hatte. Mit derartigen Vorgehensweisen der Polizei müsse man jedenfalls auf Bahnhöfen rechnen.

RA Stauffer stellte sich auf den Standpunkt, dass sich der Kläger keinesfalls hätte ausweisen müssen, jedenfalls aber die Durchsuchung aus verfassungsrechtlichen Gründen aufzuheben sei, insoweit müsse das Persönlichkeitsrecht des Klägers vorgehen. Das Mitsichführen einer Bierflasche könne nicht als Verursachung einer Gefahr angesehen werden. Weiterhin stellte sich RA Stauffer auf den Standpunkt, dass der bloße Aufenthalt am Bahnhof für sich betrachtet keine Gefahr darstelle und schon gar keine Durchsuchung rechtfertige.

Der Vertreter der Polizeidirektion Hannover äußerte schließlich weitere Zweifel an der Zulässigkeit der Klage. Angesichts des langen Zeitraums zwischen den polizeilichen Maßnahmen sowie einer gerichtlichen Entscheidung sei nicht zu erkennen, inwiefern der Kläger durch eine gerichtliche Entscheidung überhaupt noch rehabilitiert werden könne. Ohnehin könne sich kaum noch jemand an die Vorfälle erinnern. Hinzu komme, dass der Kläger durch die Verweigerung einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung für einen Teil der Verzögerung selbst gesorgt habe.

RA Stauffer erwidert hierauf, die Gegenseite verkenne bereits, dass bei einer Anfechtungsklage der für die Entscheidung relevante Zeitpunkt das letzte Behördenhandeln sei, nicht aber der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung. Im Übrigen halte er an seinen Ausführungen fest.

Schließlich erklärt RA Stauffer, an dem unter 2. gestellten Klageantrag hinsichtlich der Ereignisse am 14. August 2024 nicht weiter festhalten zu wollen. Der Vertreter der Polizeidirektion Hannover widerspricht diesem Vorgehen. Er vertritt die Auffassung, dass der Klageantrag bereits gestellt wurde und damit nicht mehr ohne seine Einwilligung zurückgenommen werden kann.

Weitere Erkenntnisse ergeben sich nicht, die Anträge werden (teilweise) wiederholt. Sodann ergeht Beschluss, die Entscheidung im Postweg den Beteiligten zuzustellen.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Aufgabenstellung:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen.

Die Namen der Richter sind zu fingieren. Sofern eine Entscheidung über den Streitwert zu treffen ist, ist diese erlassen.

Für die Rechtsbehelfsbelehrung reicht es aus, die Art des Rechtsbehelfs und die zugrunde liegende(n) Vorschrift(en) anzugeben.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Werden eine richterliche Aufklärung oder Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Kommt der Bearbeiter zu einem Ergebnis, welches eine materiell-rechtliche Überprüfung überflüssig macht, ist insoweit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

2. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt:

Für die Rechtslage ist auf die unten abgedruckten Normen abzustellen.

Von der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der genannten Polizeibehörde ist auszugehen. Ein Ermittlungsverfahren wurde gegen den Kläger nicht eingeleitet.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften) sind in Ordnung. § 122 I VwGO wurde beachtet. Das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten ist als wahr zu unterstellen.

Auszug aus dem NPOG:

§ 1 Aufgaben der Verwaltungsbehörden und der Polizei

(1) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei haben gemeinsam die Aufgabe der Gefahrenabwehr. ²Sie treffen hierbei auch Vorbereitungen, um künftige Gefahren abwehren zu können. ³Die Polizei hat im Rahmen ihrer Aufgabe nach Satz 1 insbesondere auch Straftaten zu verhüten.

(2) ¹Die Polizei wird in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 tätig, soweit die Gefahrenabwehr durch die Verwaltungsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. ²Verwaltungsbehörden und Polizei unterrichten sich gegenseitig, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

[...]

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Gefahr:

eine konkrete Gefahr, das heißt eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird;

[...]

§ 4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- (1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Verwaltungsbehörde oder die Polizei diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.
- (2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.
- (3) Eine Maßnahme ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder es sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

§ 6 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

- (1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen sie zu richten.
- (2) ¹Ist die Person noch nicht 14 Jahre alt, so können die Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist. ²Ist für die Person eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt, so können die Maßnahmen im Rahmen ihres oder seines Aufgabenkreises auch gegen die Betreuerin oder den Betreuer gerichtet werden.
- (3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen denjenigen gerichtet werden, der die andere Person zu der Verrichtung bestellt hat.

§ 7 Verantwortlichkeit für Gefahren, die von Tieren ausgehen, oder für den Zustand von Sachen

- (1) ¹Geht von einem Tier oder einer Sache eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen diejenige Person zu richten, die die tatsächliche Gewalt innehalt. ²Die für Sachen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf Tiere entsprechend anzuwenden.
- (2) ¹Maßnahmen können auch gegen eine Person gerichtet werden, die Eigentümerin oder Eigentümer oder sonst an der Sache berechtigt ist. ²Dies gilt nicht, wenn die tatsächliche Gewalt ohne den Willen der in Satz 1 genannten Person ausgeübt wird.
- (3) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen gegen diejenige Person gerichtet werden, die das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

§ 8 Inanspruchnahme nichtverantwortlicher Personen

- (1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können Maßnahmen gegen andere Personen als die nach § 6 oder 7 Verantwortlichen richten, wenn
 1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
 2. Maßnahmen gegen die nach § 6 oder 7 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
 3. die Verwaltungsbehörde oder die Polizei die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und
 4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.
- (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

§ 9 Verantwortlichkeit nach anderen Vorschriften

Soweit die Vorschriften des dritten Teils Maßnahmen auch gegen andere Personen zulassen, finden die §§ 6 bis 8 keine Anwendung.

§ 12 a Gefährderansprache, Gefährderanschreiben

(1) ¹Verursacht eine Person eine Gefahr oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen wird, so können die Verwaltungsbehörden und die Polizei die Person zum Zweck der Abwehr der Gefahr oder der Verhütung der Straftat ansprechen (Gefährderansprache) oder anschreiben (Gefährderanschreiben). ²Die betroffene Person darf zur Durchführung der Gefährderansprache kurzzeitig angehalten werden.

(2) ¹Bei einer minderjährigen Person darf eine Gefährderansprache nur in Anwesenheit einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters durchgeführt werden, es sei denn, durch deren oder dessen Anwesenheit würde der Zweck der Maßnahme gefährdet. ²In diesem Fall sind die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter unverzüglich über den Inhalt der Gefährderansprache zu unterrichten. ³Ein an eine minderjährige Person gerichtetes Gefährderanschreiben ist zugleich deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern zuzuleiten.

§ 13 Identitätsfeststellung, Prüfung von Berechtigungsscheinen

(1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können die Identität einer Person feststellen,

1. wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist,
2. wenn sie an einem Ort angetroffen wird, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort
 - a) Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben,
 - b) sich Personen aufhalten, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstößen, oder
 - c) sich Personen verbergen, die wegen Straftaten gesucht werden,
3. wenn sie in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in unmittelbarer Nähe hier von angetroffen wird und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und dies aufgrund der Gefährdungslage oder aufgrund von auf die Person bezogenen Anhaltspunkten erforderlich ist, oder
4. die an einer Kontrollstelle (§ 14) angetroffen wird.

(2) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können zur Feststellung der Identität die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere die betroffene Person anhalten, sie nach ihren Personalien befragen und verlangen, dass sie mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. ²Die Person kann festgehalten werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

(3) Wer verpflichtet ist, einen Berechtigungsschein mit sich zu führen, hat diesen auf Verlangen den Verwaltungsbehörden und der Polizei zur Prüfung auszuhändigen.

§ 15 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können erkennungsdienstliche Maßnahmen anordnen, wenn

1. eine nach § 13 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist oder

2. dies zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist, weil die betroffene Person verdächtig ist, eine Tat begangen zu haben, die mit Strafe bedroht ist oder wegen einer Straftat verurteilt worden ist, und wegen der Art und Ausführung der Tat die Gefahr der Wiederholung besteht.

²Erkennungsdienstliche Maßnahmen werden von der Polizei durchgeführt. ³Gegen eine Person, die nicht nach § 6 oder 7 verantwortlich ist, dürfen erkennungsdienstliche Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 nicht durchgeführt werden, es sei denn, dass die Person Angaben über die Identität verweigert oder Tatsachen den Verdacht einer Täuschung über die Identität begründen.

(2) ¹Ist die Identität nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 festgestellt und die weitere Aufbewahrung der im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen erkennungsdienstlichen Unterlagen auch nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erforderlich oder sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 entfallen, so sind die erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten und die personenbezogenen Daten zu löschen, es sei denn, dass eine Rechtsvorschrift die weitere Aufbewahrung oder Speicherung zulässt. ²Sind die personenbezogenen Daten oder Unterlagen an andere Stellen übermittelt worden, so sind diese über die Löschung oder Vernichtung zu unterrichten.

(3) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale,
4. Messungen

und andere vergleichbare Maßnahmen.

§ 17 Platzverweisung, Aufenthaltsverbot

(1) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können zur Abwehr einer Gefahr jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. ²Die Platzverweisung kann gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- und Rettungsdiensten behindert.

(2) Betrifft eine Maßnahme nach Absatz 1 eine Wohnung, so ist sie gegen den erkennbaren oder mutmaßlichen Willen der berechtigten Person nur zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr zulässig.

(3) ¹Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen wird, so kann die Polizei ihr für eine bestimmte Zeit verbieten, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten, es sei denn, sie hat dort ihre Wohnung. ²Örtlicher Bereich im Sinne des Satzes 1 ist ein Ort oder ein Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder auch ein gesamtes Gemeindegebiet. ³Die Platzverweisung nach Satz 1 ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken.

§ 18 Gewahrsam

- (1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies
1. zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
 2. unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung a) einer Straftat oder b) einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit zu verhindern, oder
 3. unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 17 durchzusetzen.

(2) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können eine Person, die aus dem Vollzug einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Vollzugsanstalt aufhält, in Gewahrsam nehmen und in die Anstalt zurückbringen.

(3) Die Polizei kann eine minderjährige Person, die sich der Sorge der erziehungsberechtigten Personen entzogen hat, in Obhut nehmen, um sie einer erziehungsberechtigten Person oder dem Jugendamt zuzuführen.

§ 22 Durchsuchung und Untersuchung von Personen

- (1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können eine Person durchsuchen, wenn
1. sie nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden kann,
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen,
 3. sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
 4. sie an einem in § 13 Abs. 1 Nr. 2 genannten Ort angetroffen wird oder
 5. sie in einem Objekt im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe angetroffen wird und die weiteren Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind.

[...]

§ 64 Zulässigkeit, Zuständigkeit, Wirkung von Rechtsbehelfen

(1) Der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

- (2) ¹Zwangsmittel können ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden, wenn dies
1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr, insbesondere weil Maßnahmen gegen Personen nach den §§ 6 bis 8 nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen, oder
 2. zur Durchsetzung gerichtlich angeordneter Maßnahmen, die der Verwaltungsbehörde oder der Polizei obliegen,

erforderlich ist und die Verwaltungsbehörde oder die Polizei hierbei innerhalb ihrer Befugnisse handelt. ²Die betroffene Person ist zu benachrichtigen. ³In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 kann das Zwangsmittel der Ersatzvornahme auch gegen eine nach § 7 verantwortliche juristische Person des öffentlichen

Rechts angewendet werden, sofern diese dadurch nicht an der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gehindert wird.

(3) ¹Für die Anwendung von Zwangsmitteln ist die Verwaltungs- oder die Polizeibehörde zuständig, die für den Erlass des Verwaltungsaktes zuständig ist. ²Schließt ein von einer Verwaltungsbehörde erlassener Verwaltungsakt eine andere behördliche Entscheidung ein, so ist abweichend von Satz 1 für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Auflagen, die sich auf die eingeschlossene Entscheidung beziehen, die für die eingeschlossene Entscheidung zuständige Behörde zuständig. ³Soweit Verwaltungsakte von obersten Landesbehörden oder von besonderen Verwaltungsbehörden erlassen werden, wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung die Zuständigkeit abweichend zu regeln.

(4) ¹Rechtsbehelfe gegen die Androhung oder Festsetzung von Zwangsmitteln haben keine aufschiebende Wirkung. ²§ 80 Abs. 4 bis 8 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

(5) Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes, der mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden soll, sind, auch wenn diese nach Eintritt der Unanfechtbarkeit entstanden sind, außerhalb des Verfahrens zu dessen Durchsetzung mit den hierfür gegebenen Rechtsbehelfen zu verfolgen.

§ 65 Zwangsmittel

(1) Zwangsmittel sind:

1. Ersatzvornahme (§ 66),
2. Zwangsgeld (§ 67),
3. unmittelbarer Zwang (§ 69).

(2) Sie sind nach Maßgabe der §§ 70 und 74 anzudrohen.

(3) Die Zwangsmittel können auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewendet und so lange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 69 Unmittelbarer Zwang

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Reiz- und Betäubungsstoffe sowie zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel).

(4) Als Waffen sind Elektroimpulsgerät, Schlagstock, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen.

(5) Wird die Bundespolizei zur Unterstützung der niedersächsischen Polizei im Gebiet des Landes Niedersachsen nach § 103 Abs. 3 in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in den Fällen des Artikels 35 Abs. 2 Satz 1 oder des Artikels 91 Abs. 1 des Grundgesetzes eingesetzt, so sind für die Bundespolizei auch die in Absatz 4 nicht genannten Waffen, die er aufgrund Bundesrechts am 1. Juli 1982 führen darf, zugelassen (besondere Waffen).

(6) Die Verwaltungsbehörden oder die Polizei können unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen.

(7) Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen.

(8) ¹Unmittelbaren Zwang dürfen die mit polizeilichen Befugnissen betrauten Personen anwenden, wenn sie hierzu ermächtigt sind. ²Die Ermächtigung zum Gebrauch von Maschinenpistolen darf nur Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die Ermächtigung zum Gebrauch anderer Waffen im Sinne von Absatz 4 nur Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, Forstbeamtinnen und Forstbeamten oder bestätigten Jagdaufseherinnen und bestätigten Jagdaufsehern erteilt werden. ³Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte dürfen nur zum Gebrauch des Schlagstocks ermächtigt werden. ⁴Zuständig für die Erteilung der Ermächtigung sind das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Fachministerium oder die von ihnen bestimmten Stellen.

(9) Sprengmittel dürfen nur durch hierfür besonders ermächtigte Personen gebraucht und nur gegen Sachen angewendet werden.

§ 70 Androhung der Zwangsmittel

(1) ¹Zwangsmittel sind, möglichst schriftlich, anzudrohen. ²Der betroffenen Person ist in der Androhung zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu setzen; eine Frist braucht nicht bestimmt zu werden, wenn eine Duldung oder Unterlassung erzwungen werden soll. ³Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

(2) ¹Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. ²Sie soll mit ihm verbunden werden, wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

(3) ¹Die Androhung muss sich auf bestimmte Zwangsmittel beziehen. ²Werden mehrere Zwangsmittel angedroht, so ist anzugeben, in welcher Reihenfolge sie angewendet werden sollen.

(4) Wird Ersatzvornahme angedroht, so sollen in der Androhung die voraussichtlichen Kosten angegeben werden.

(5) Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen.

(6) Für die Androhung unmittelbaren Zwangs gilt § 74 ergänzend.

§ 74 Androhung unmittelbaren Zwangs

(1) ¹Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen. ²Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist. ³Als Androhung des Schusswaffengebrauchs gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.

(2) Schusswaffen und besondere Waffen dürfen nur dann ohne Androhung gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(3) ¹Gegenüber einer Menschenmenge ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs möglichst so rechtzeitig anzudrohen, dass sich Unbeteiligte noch entfernen können. ²Der Gebrauch von Schusswaffen gegen Personen in einer Menschenmenge ist stets anzudrohen; die Androhung ist vor dem Gebrauch von Schusswaffen zu wiederholen.

(4) Die Anwendung von technischen Sperren und der Einsatz von Dienstpferden brauchen nicht angedroht zu werden.

Auszug aus dem NJG:

§ 73 Verwaltungsgerichte

(1) Die Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück und Stade.

(2) Bezirke der Verwaltungsgerichte sind

1. für das Verwaltungsgericht Braunschweig:

die Gebiete der Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel sowie der Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg,

2. für das Verwaltungsgericht Göttingen:

die Gebiete der Landkreise Göttingen und Northeim,

3. für das Verwaltungsgericht Hannover:

die Gebiete der Landkreise Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hildesheim, Holzminden, Nienburg (Weser) und Schaumburg sowie der Region Hannover,

[...]

§ 79 Verfahrensbeteiligung von Landesbehörden

(1) Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind auch Landesbehörden (§ 61 Nr. 3 VwGO).

(2) Hat eine Landesbehörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen, so ist die Klage gegen sie zu richten (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO).

Auszug aus dem Nds. VwVfG:

§ 1

(1) Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Ausnahme der §§ 1, 2, 61 Abs. 2, §§ 78, 94 und §§ 100 bis 101 sowie die Vorschriften dieses Gesetzes.